

**Amt der Niederösterreichischen Landesregierung**  
**Gruppe Finanzen – Abteilung Finanzen**

F1-A-716/237-2011

Dr. Meißl

12440

13. Dezember 2011

Betrifft

Österreichischer Stabilitätspakt - Festlegung einer Haftungsobergrenze für die Jahre 2011 – 2014

Hoher Landtag!

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion

Eing.: 28.12.2011

Ltg.-**1068/Ö-1-2011**

W- u. F-Ausschuss

Der Österreichische Stabilitätspakt 2011 setzt die unionsrechtlichen Regelungen über die Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten um und regelt die innerstaatliche Haushaltskoordinierung. Hintergrund für den Stabilitätspakt ist die Verpflichtung Österreichs, übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden.

Gemäß Artikel 10 des Österreichischen Stabilitätspakts 2011 legen der Bund bundesgesetzlich für die Bundesebene und die Länder einschließlich Wien rechtlich verbindliche Haftungsobergrenzen für die jeweilige Landesebene und landesrechtlich für die jeweilige Gemeindeebene fest.

Als Haftung gemäß dem Österreichischen Stabilitätspakt 2011 gelten, unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, wie z.B. Bürgschaft, Garantie, Patronatserklärung, etc., sämtliche Erklärungen, nach denen der Haftungsgeber bei Eintritt normierter Haftungstatbestände zur Leistung herangezogen werden kann.

Die Festlegung der Haftungsobergrenze beschränkt die Gebietskörperschaft bei der Vergabe zukünftiger Haftungen. Neuvergaben bei Erreichen der Haftungsobergrenze werden sowohl betreffend die Höhe des Haftungsbetrages als auch betreffend den Zeitpunkt der Haftungsvergabe vom Auslaufen bestehender Haftungen bestimmt.

Das Risiko für das Land Niederösterreich aus gegebenen Haftungen ergibt sich aus der Kombination der absoluten Haftungsbeträge und dem Ausfallsrisiko des Schuldners. Hinsichtlich des Ausfallsrisikos des Schuldners werden fünf Haftungsklassen gebildet:

- Haftungen für hypothekarisch besicherte Schuldverschreibungen (diese Verbindlichkeiten weisen trotz der großen Anzahl an Einzeldarlehen Ausfälle lediglich im Promillebereich auf)
- Haftungen für Verbindlichkeiten von Rechtsträgern, welche unter beherrschendem Einfluss des Landes Niederösterreich stehen und deren laufende Einnahmen vorrangig vom Land Niederösterreich erwirtschaftet werden (betrifft Landesimmobiliengesellschaften)
- Haftungsübernahmen für öffentliche Gebietskörperschaften: betrifft sämtliche öff. Gebietskörperschaften, die nicht dem Land NÖ zugerechnet werden
- Haftungsübernahmen für Verbindlichkeiten von Rechtsträgern, welche unter beherrschendem Einfluss des Landes Niederösterreich stehen sowie Landesfonds (betrifft Rechtsträger mit einer direkten oder indirekten Landesbeteiligung von über 50 Prozent, z.B. die NÖ Landesbeteiligungsholding, HYPO NOE sowie Landesfonds)
- alle anderen Haftungen

Für die Haftungsklassen werden folgende Gewichtungsfaktoren festgelegt:

Haftungs- -klasse	Beschreibung	Gewichtung in Prozent
1	Hypothekarisch besicherte Schuldverschreibungen, deren Einbringlichkeit vom Land Niederösterreich garantiert werden	10
2	Haftungen für Verbindlichkeiten von Rechtsträgern, welche unter beherrschendem Einfluss des Landes Niederösterreich stehen und deren laufende Einnahmen zu mehr als 50% vom Land Niederösterreich erwirtschaftet werden	20
3	Haftungsübernahmen für öffentliche Gebietskörperschaften	25
4	Haftungsübernahmen für Verbindlichkeiten von Rechtsträgern, welche unter beherrschendem Einfluss des Landes Niederösterreich stehen sowie Landesfonds	30
5	alle anderen Haftungen	100

Entsprechend dem Österreichischen Stabilitätspakt 2011 hat sich die Haftungsobergrenze auf sämtliche Verantwortungsbereiche des Landes Niederösterreich gemäß dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnung (ESVG) zu beziehen. Sie ist so festzulegen, dass im Bereich der Haushaltsführung zur Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts und zu nachhaltig geordneten Haushalten beigetragen wird. Dementsprechend wird unter Berücksichtigung einer der Haftungsklasse entsprechenden Gewichtung die Haftungsobergrenze des Landes Niederösterreich in Höhe von 50 Prozent der Einnahmen ohne Schuldaufnahme des Voranschlags festgelegt.

Ein Nachweis über den Stand der vom Land Niederösterreich gewährten Haftungen ist gemäß Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) dem Rechnungsabschluss des Landes Niederösterreich angeschlossen. Entsprechend der Darstellung im Nachweis über die Haftungen im Rechnungsabschluss sind neben dem vom NÖ Landtag genehmigten Haftungsrahmen die Veränderungen des Ausnutzungsgrades während des abgelaufenen Finanzjahres zu entnehmen.

Für Haftungen, bei denen eine Inanspruchnahme zumindest von überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird, sind Risikovorsorgen zu bilden. Eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens ist für jede übernommene Haftung ist grundsätzlich einzeln zu beurteilen. Für Risikogruppen ist eine überwiegende Wahrscheinlichkeit des Eintretens anzunehmen, wenn die Gebietskörperschaft in der Vergangenheit häufig und über einen längeren Zeitraum in Anspruch genommen wurde. Die Ermittlung der Risikovorsorgen für Risikogruppen erfolgt an Hand der Erfahrungswerte der zumindest letzten fünf Finanzjahre.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, folgenden Antrag zu stellen:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Für das Land Niederösterreich wird eine, unter Berücksichtigung einer der Haftungsklasse entsprechenden Gewichtung, verbindliche Obergrenze für sämtliche Erklärungen, nach denen der Haftungsgeber bei Eintritt normierter Haftungstatbestände zur Leistung herangezogen werden kann in Höhe von 50 Prozent der Einnahmen ohne Schuldaufnahme des Voranschlags festgelegt.
2. Für Haftungen, bei denen eine Inanspruchnahme zumindest von überwiegender Wahrscheinlichkeit angenommen wird, sind auf Basis von Einzelbewertungen

Risikovorsorgen zu bilden. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch geeignete Maßnahmen im Rahmen der Budgetvollziehung eine Risikovorsorge zu bilden. Der Haftungsnachweis des Rechnungsabschlusses des Landes Niederösterreich hat die jeweiligen Haftungsklassen anzuführen.

NÖ Landesregierung  
Mag. Sobotka  
Landeshauptmann-Stellvertreter